Staatsanwaltschaft Köln

50926 Köln

0221 – 229 :

Köln, den 9. September 2013

Az.: 115 Js 2/11

Verfügung

1. ..

2. Vermerk:

[...]

d) Teileinstellungen

Mit Blick auf eine zügige Verfahrenserledigung und eine sinnvolle Beschränkung des Prozessstoffs sollen folgende Teileinstellungen erfolgen:

aa) Beschuldigter

Der Tatvorwurf der Untreue wegen c

soll gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für diese Tat zu erwartende Strafe neben der für die wegen den hier anzuklagenden und bereits in weiteren Verfahren (115 Js 97/11, 115 Js 7/12, 115 Js 15/13) angeklagten Taten zu erwartenden Strafe beträchtlich ins Gewicht fiele. Zu berücksichtigen ist, dass die Taten schon längere Zeit zurück liegen, die Schadensermittlungen noch vorzunehmen

wären und [...]

bb) Beschuldigter

Auch gegen den Beschuldigten soll das Verfahren wegen des Tatvorwurfs der Untreue wegen

vorläufig gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für diese Tat zu erwartende Strafe neben der für die wegen den hier anzuklagenden und bereits in weiteren Verfahren (115 Js 97/11, 115 Js 7/12, 115 Js 15/13) angeklagten Taten zu erwartenden Strafe beträchtlich ins Gewicht fiele. Zu berücksichtigen ist, dass die Taten schon längere Zeit zurück liegen, die Schadensermittlungen noch vorzunehmen wären und [...]

cc) Beschuldigter

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war auch der Beschuldigte an einzelnen Entscheidungen beteiligt, vgl. Bl. 141 f. d.A. Ziffer 2c). Insofern erfolgt die vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 StPO. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für diese Tat zu erwartende Strafe neben der für die wegen den hier anzuklagenden und bereits in weiteren Verfahren (115 Js 97/11, 115 Js 7/12, 115 Js 15/13) angeklagten Taten zu erwartenden Strafe beträchtlich ins Gewicht fiele. Zu berücksichtigen ist, dass die Taten schon längere Zeit zurück liegen, die Schadensermittlungen noch vorzunehmen wären und [...]

[...]

12. **Vorläufige Teileinstellung** des Verfahrens gemäß **§ 154 Abs. 1 StPO** gegen

a) den Beschuldigten aus den Gründen und im Umfang des Vermerks zu Ziffer 2 d) aa) dieser Verfügung

b) den Beschuldigten aus den Gründen und im Umfang des Vermerks zu Ziffer 2 d) bb) dieser Verfügung

c) den Beschuldigten aus den Gründen und im Umfang des Vermerks zu Ziffer 2 d) cc) dieser Verfügung.

13. [...]

14. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

15. Anklageschrift 10-fach ablichten.

16. Eine Ablichtung der Anklageschrift zur Handakte nehmen.

[...]

21. U.m.A (3 Bände Hauptakte, SH'e 1 bis 22 und SH'e Kosten und Presse, ohne SH 20)

dem Landgericht
-große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer-
Köln
unter Bezugnahme auf den Antrag aus der nachgehefteten Anklageschrift übersandt. Die in der Anklageschrift genannten Asservate verbleiben zunächst hier, können aber auf Anforderung übersandt werden.
Durch die Polizei wurde eine elektronische Zweitakte erstellt, die auf Anfrage überlassen werden kann.

22. 2 Monate.

Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Köln
- 114 Js 92/09 -

Köln, 30. Mai 2014

EILT SEHR

DROHENDE VERJÄHRUNG

Verfügung

1.) Vermerk:

a.)

Das Verfahren richtet nur noch gegen die Beschuldigten
und . Gegen diese wird – nach sogleich erfolgender Einstellung einzelner Tatvorwürfe – Anklage zum Landgericht, große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer, in dem nachfolgend skizzierten Umfang erhoben.

[...]

b.)

Hinsichtlich einzelner Vorwürfe aus dem Verfahrenskomplex
(ehemaliges Verfahren 115 Js 376/09)
erfolgt eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

[...]

c.)

Im Hinblick auf die Anklageerhebung und die danach zu erwartende Strafe fiele die für die folgenden Taten zu erwartende Strafe nicht wesentlich ins Gewicht, so dass aus diesem Grund eine Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO bzw. eine Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO erfolgt:

[...]

2.) Einstellung des Ermittlungsverfahrens bzw. Beschränkung der Strafverfolgung im Umfang und aus den Gründen des Vermerks Ziffer 1.) b.) und c.) dieser Verfügung.

3.) Ohne Einstellungsnachricht zu Vorziffer, da Anklageerhebung im Übrigen.

4.)

5.) Die Ermittlungen sind abgeschlossen. (EKZ: 106)

6.) Anklageschrift wie anliegende Ausfertigung 25-fach ablichten.

7.) Anliegende Ausfertigung der Anklageschrift als Sonderheft „Anklageschrift" in Handaktendeckel zu den Handakten nehmen.

8.) Eine Ablichtung der Anklageschrift dem Pressesprecher der Hauptabteilung C vorlegen.

9.) Aktendeckel Band 16 etikettieren

10.) Ablichtung fertigen von dieser Verfügung und Ablichtung zu den Handakten nehmen.

11.) U. m. A.

[...]

dem Landgericht
- große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer -

in Köln

unter Bezugnahme auf die nachgeheftete Anklageschrift und den dort gestellten Antrag übersandt.

[Unterschriften]

Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft 50926 Köln

An das
Landgericht
- große Strafkammer
als Wirtschaftsstrafkammer -

in Köln

Aktenzeichen
114 Js 92/09
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

Anklageschrift

1. Der

geboren am in
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

- Verteidigerin:

Rechtsanwältin

(Vollmachtsurkunden: Bl. 223 d. A. 114 Js 92/09, Bl. 118 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 10 d. A. 115 Js 92/10, Bl. 1089 d. A. 114 Js 220/09) -

2. der

geboren am in
wohnhaft

verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon 0221 477-0
Telefax 0221 4774050
und 0221 4774090
poststelle@sta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB Linie 18
Haltestelle Weißhausstraße

Sprechzeiten:
Mo,Mi,Fr: 8.30 Uhr - 12 Uhr
Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 15 Uhr
Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 14.30 Uhr

- Verteidiger:

Rechtsanwalt Prof. Dr. I

(Vollmachtsurkunden: Bl. 139 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 41 d. A. 115 Js 92/10)

Rechtsanwalt Dr. I

(Vollmachtsurkunden: Bl. 292 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 41 d. A. 115 Js 92/10)

Rechtsanwalt Dr. I

(Vollmachtsurkunde: Bl. 2091 d. A. 114 Js 220/09) -

3. der I

geboren am in
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

- Verteidiger:

Rechtsanwalt I

(Vollmachtsurkunden: Bl. 1611 d. A. 114 Js 92/09, Bl. 1505 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 120 d. A. 115 Js 92/10)

Rechtsanwältin Dr.

(Vollmachtsurkunden: Bl. 1611 d. A. 114 Js 92/09, Bl. 1505 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 120 d. A. 115 Js

92/10)

Rechtsanwalt Prof. Dr.

(Vollmachtsurkunden: Bl. 2554 d. A. 114 Js 92/09, Bl. 1505 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 3953 d. A. 115 Js 92/10, Bl. 4950 d. A. 114 Js 220/09)

werden – unter Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO –

a n g e k l a g t,

in der Zeit von

in

[...]

Öffentliche Sitzung der 16. großen Strafkammer des Landgerichts Köln

Geschäftsnummer:
116 KLs 2/12 (führend)
in Verbindung mit
116 KLs 7/12
116 KLs 7/13

Köln, 26.06.2013

2. Verhandlungstag

Fortsetzung der am 20.06.2013 unterbrochenen Hauptverhandlung

Gegenwärtig:

Gerichtspersonen wie Blatt 1 des Protokolls vom 20.06.2013 (einschließlich des dort aufgeführten Ergänzungsrichters und der dort aufgeführten Ergänzungsschöffinnen)

Oberstaatsanwalt
Oberstaatsanwalt
Staatsanwalt Dr.
als Beamte
der Staatsanwaltschaft

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Strafsache

g e g e n:

[...]

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Herr Oberstaatsanwalt stellte den Antrag auf vorläufige Beschränkungen gemäß § 154 a StPO betreffend die Anklage vom 02.02.2013 für den Fall I Nr. 1 auf den Vorwurf beziehungsweise Beihilfe hierzu und vorläufige Teileinstellung des Verfahrens bezüglich der Anklage vom 02.02.2013 gemäß §§ 154 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 StPO - dort die Taten Fall I Nr. 2 und Nr. 3.

Anlage 2 zum Protokoll
26.06.13

Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 26. Juni 2013

Beschluss:

Auf Antrag und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wird

1. das Verfahren hinsichtlich der Fälle I. 2. und 3. der Anklageschrift 115 Js 15/13 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2, Abs. 2 StPO eingestellt und
2. die Strafverfolgung im Fall I. 1. der Anklageschrift 115 Js 15/13 auf den Vorwurf des

   (Angeklagter) bzw. Beihilfe hierzu (Angeklagte
) gemäß § 154a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 2, 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO beschränkt,

weil die für die ausgeschiedenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen zu erwartende Strafe neben derjenigen für die verbliebenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen nicht beträchtlich ins Gewicht fällt und ein Urteil wegen der ausgeschiedenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und die Strafe, die die Angeklagten wegen der verbliebenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen zu erwarten haben, zur Einwirkung auf diese und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen.